



**TSG 1847 Offenbach/Main - Bürgel e.V.**

# **VEREINSSATZUNG**

# **2022**

Fassung: 25.04.2022

# **VEREINSSATZUNG**

Fassung vom 25. April 2022

## INHALT

§ 1	Name und Sitz	06
§ 2	Zweck und Aufgaben	06
§ 3	Gemeinnützigkeit	06
§ 4	Geschäftsjahr	07
§ 5	Mitgliedschaft	07
§ 6	Erwerb der Mitgliedschaft	07
§ 7	Beendigung der Mitgliedschaft	07
§ 8	Mitgliedschaftsrechte	09
§ 9	Pflichten der Mitglieder	09
§ 10	Mitgliedsbeitrag	09
§ 11	Datenschutz	10
§ 12	Organe des Vereins	11
§ 13	Der Vorstand	11
§ 14	Wahl zum Vorstand	13
§ 15	Mitgliederversammlung	13
§ 15.1	Online-Mitgliederverfassung und textliche Beschlussfassung	15
§ 16	Kassenprüfer	16
§ 17	Ausschüsse	16
§ 18	Sportabteilungen	16
§ 19	Jugendabteilung	16
§ 20	Ehrungen	16
§ 21	Haftungsausschluss	17
§ 22	Auflösung	17
§ 23	Inkrafttreten	17
	Anhang	
	Ehrenordnung	18

## § 1 NAME UND SITZ

Der im Jahre 1847 gegründete Verein führt den Namen TSG 1847 Offenbach/Main - Bürgel e.V. (nachfolgend TSG Bürgel genannt) und hat seinen Sitz in Offenbach/Main - Bürgel. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

## § 2 ZWECK UND AUFGABEN

Die TSG Bürgel verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er will insbesondere seine Mitglieder:

- a) durch Pflege des Sports nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit unter Ausschluss aller parteipolitischen, konfessionellen und rassistischen Gesichtspunkte körperlich und sittlich kräftigen;
- b) über die freiwillige Unterordnung unter die Gesetze des Sports auf breitester volkstümlicher Grundlage zu einer Gemeinschaft für die Erhaltung und Hebung der Volksgesundheit zusammenführen. Der Jugend soll dabei in besonderem Maße eine sorgfältige körperlich und geistig sittliche Erziehung zuteilwerden.

Der Verein erkennt mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im LANDESSPORTBUND HESSEN e.V. für sich und seine Vereinsmitglieder vorbehaltlos die Satzung des LSBH und die Satzungen der für ihn zuständigen Fachverbände an.

## § 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mitglieder haben nicht Anteil an seinem Vermögen. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich. Die Mittel dienen gemeinnützigen Zwecken des Sports.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der vertretungsberechtigte Vorstand. Es können im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten, Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach

§ 670 BGB festgesetzt werden.

## § 4 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 5 MITGLIEDSCHAFT

1. Der Verein hat:
  - a) ordentliche Mitglieder (ab 18 Jahre)
  - b) Ehrenmitglieder
  - c) jugendliche Mitglieder (unter 18 Jahren)
  - d) Kurzzeit-Mitglieder
  - e) Gastmitglieder
  - f) Gruppenmitglieder
2. Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anzuerkennen.
3. Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben (s. § 20) oder mindestens 50 Jahre Mitglied des Vereins sind.
4. Jugendliche können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn ihre Erziehungsberechtigten (Eltern, Vormund) den Aufnahmeantrag unterschreiben und zugleich bestätigen, dass sie einverstanden sind, wenn der oder die Jugendliche nach ausreichender Vorbereitung auch an Wettkämpfen teilnimmt.

## § 6 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

Über die Aufnahme, die textlich zu beantragen ist, entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, dass keine Bedenken gegen die sportliche Betätigung bestehen, abhängig zu machen. Bei der Aufnahme nach § 5 Abs. 1a und 1c ist eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten.

## § 7 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft endet:

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss aus dem Verein, Streichung von der Mitgliederliste oder Tod des Mitglieds.

2. Der freiwillige Austritt muss dem Vorstand gegenüber in Textform erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Abweichend davon können Mitglieder nach § 5 Abs. 1c mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres kündigen. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
3. Der Ausschluss aus dem Verein kann aus wichtigem Grund erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:
  - bei grobem Verstoß gegen die Satzung und Ordnungen,
  - das Mitglied in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt,
  - wegen massiven unsportlichen Verhaltens,
  - das Mitglied dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet,
  - wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird.
- 3.1 Über einen Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- 3.2 Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
- 3.3 Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- 3.4 Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- 3.5 Der Beschluss ist dem Mitglied in Textform mit Gründen mitzuteilen. Ab dem Zugang des Ausschließungsbeschlusses ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds.
- 3.6 Dem betroffenen Mitglied steht innerhalb einer Woche gegen den Ausschluss ein Beschwerderecht zu. Dies ist in Textform anzuzeigen. Wird die Beschwerde nicht fristgerecht eingelegt, gilt der Ausschluss als akzeptiert und die Mitgliedschaft endet. Nach Zugang der

Beschwerde beim geschäftsführenden Vorstand muss der geschäftsführende Vorstand unter Hinzuziehung mindestens eines stimmberechtigten Ehrenmitgliedes, das nicht Mitglied des Vorstandes ist, mit einfacher Mehrheit erneut entscheiden. Der endgültige Beschluss ist dem betroffenen Mitglied in Textform mitzuteilen.

4. Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Post- oder E-Mailadresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist.
5. Bei Mitgliedschaft nach § 5 Abs. 1d, 1e und 1f endet die Mitgliedschaft automatisch mit Ende des gebuchten Kurses, der Übungsstunde bzw. Gruppenanmietung.

## **§ 8 MITGLIEDSCHAFTSRECHTE**

1. Ordentliche und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken. Nach Erreichen der Volljährigkeit sind sie auch wählbar.
2. Jugendmitglieder unter 18 Jahren besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

## **§ 9 PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

1. den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen,
2. den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten, den Anordnungen der Abteilungsleiter und Spielführer in den betreffenden Sportangelegenheiten Folge zu leisten und Warnungen, Verweise und Sperren der Vereinsgremien anzuerkennen,
3. die Beiträge pünktlich zu zahlen,
4. das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln,
5. auf Verlangen des Vorstandes ein Unbedenklichkeitsattest eines Arztes vorzulegen.

## **§ 10 MITGLIEDSBEITRAG**

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und des Aufnahmebeitrages, werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitgliedsbeiträge gelten nur für ordentliche und Jugendmitglieder.

Gruppen-Mitglieder legt der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit die Beiträge fest.

Der Vorstand ist weiter ermächtigt, Sonderbeiträge bzw. Gebühren für bestimmte zusätzliche Leistungen festzulegen.

Grundsätzlich ist es jeder Abteilung erlaubt, zusätzlich zu den allgemein gültigen Mitgliedsbeiträgen Sonderbeiträge zu erheben. Die Höhe dieser Beiträge wird durch die Abteilung festgelegt. Die Notwendigkeit bedarf der Zustimmung des Hauptvorstandes.

Die Verwendung der Sonderbeiträge dient ausschließlich dazu, die finanzielle Basis zur Durchführung des Abteilungssportes abzudecken. Beispielhafte Ausgaben sind u.a. Anschaffung von speziellen Sportgeräten, Kosten für Übungsleiter, Meldegelder, Spielklassenbeiträge und Zusatzkosten zur Jugendförderung etc.

Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich erhoben und ist mit Anforderung fällig. Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge erfolgt im Bankeinzugsverfahren. Änderungen der Bankverbindung und anderer persönlicher Daten sind dem Verein mitzuteilen.

Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, zahlen einen der erhöhten Aufwendung entsprechenden und vom erweiterten Vorstand festgelegten Verwaltungskostensatz.

Der geschäftsführende Vorstand kann Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, die Beiträge stunden oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen.

## § 11 DATENSCHUTZ

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nichtautomatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Näheres ist in der Datenschutzverordnung (DSO) des Vereins geregelt. Die DSO ist nicht Bestandteil der Satzung.

Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der DSO ist der geschäftsführende Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle DSO wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins unter der Rubrik „Datenschutz“ für alle Mitglieder verbindlich.

## § 12 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
  - a) der geschäftsführende Vorstand
  - b) der erweiterte Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung
3. Für die Erledigung laufender Geschäftsangelegenheiten kann der geschäftsführende Vorstand einen Geschäftsführer bestellen.

## § 13 DER VORSTAND

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus folgenden Personen:
  1. Vorsitzender
  2. Vorsitzender
  3. Vorsitzender
  - Kassenwart
  - Schriftführer
  - (Ehrenvorsitzender)
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Vertretungsberechtigt ist der 1. Vorsitzende zusammen mit dem 2. Vorsitzenden oder dem Kassenwart.
3. Der geschäftsführende Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Er bedient sich dabei des erweiterten Vorstandes.
4. Der erweiterte Vorstand besteht aus:  
dem 1. Vorsitzenden  
dem 2. Vorsitzenden  
dem 3. Vorsitzenden  
dem Platz- u. Zeugwart  
dem Schriftführer  
dem Pressewart  
dem Kassenwart  
dem Ehrenwart  
und den einzelnen Abteilungsleitern.
5. Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen zu benennenden Versammlungsleiter,

- die Entscheidung über die Einrichtung einer haupt- oder nebenamtlich besetzten Geschäftsstelle und die Entscheidung über die Bestellung eines Geschäftsführers.

Die Geschäfte des Vereins sind nach Maßgabe dieser Satzung und den gesetzlichen Bestimmungen zu führen. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zu Zwecken der Pflege des Sports zu erfolgen. Der Vorstand ist verpflichtet, Voranschläge für jedes Geschäftsjahr aufzustellen. Die ordentlichen Einnahmen sind grundsätzlich für ordentliche Zwecke, die außerordentlichen Einnahmen für außerordentliche Zwecke zu verwenden.

6. Der geschäftsführende Vorstand soll monatlich mindestens einmal zusammenkommen und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Die Sitzungen des Vorstandes sind grundsätzlich nicht öffentlich. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen. Im Einzelfall kann der ein Vorsitzender anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren mit einer angemessenen Frist, die sich mindestens auf drei Tage nach Zugang der Beschlussvorlage erstrecken muss, erfolgt

Die Beschlussvorlage kann in Textform übermittelt werden. Die Beschlussvorlage gilt bereits dann als zugegangen, wenn der Absender eine digitale Empfangsbestätigung erhalten hat.

Der Beschluss gilt als wirksam gefasst, wenn sich mehr als die Hälfte der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes fristgerecht zurückmelden haben und die Beschlussvorlage mit einfacher Mehrheit unverändert angenommen wurde.

Das Umlaufverfahren wird unzulässig, sobald ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes dem Verfahren widerspricht. Ein Beschluss über den Gegenstand der Beschlussvorlage kann dann ausschließlich in einer Vorstandssitzung gefasst werden

7. Der geschäftsführende Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt worden ist.  
Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder für den Rest der Wahlperiode selbst durch Zuwahl mit einfacher Mehrheit ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat

die entsprechenden Rechte und Pflichten seines Amtes. Der 1. Vorsitzenden kann ein Veto gegen die Zuwahl aussprechen. In diesem Fall wird der Vorstandsposten durch Wahl in der Mitgliederversammlung ergänzt.

8. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen des Amtsgerichts und des Finanzamts entsprechen. Der Beschluss muss mehrheitlich herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.
9. Für die Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden (vgl. § 17)

## § 14 WAHL ZUM VORSTAND

1. Die Wahl der Mitglieder des erweiterten Vorstandes erfolgt auf zwei Jahre, ausgenommen sind die Abteilungsleiter, die Kraft ihres Amtes Mitglied des erweiterten Vorstandes sind.
2. Um eine ordnungsgemäße Weiterführung der Geschäfte zu garantieren, wird der erweiterte Vorstand geteilt gewählt, und zwar wie folgt:

In den Jahren mit ungeraden Jahresendzahlen:  
der 1. Vorsitzende  
der 3. Vorsitzende  
der Schriftführer  
Platz- und Zeugwart

In den Jahren mit geraden Jahresendzahlen:  
der 2. Vorsitzende  
der Kassenwart  
der Pressewart  
der Ehrenwart

3. Sollte ein Amt unbesetzt sein, kann es auch abweichend der Jahreszahlen besetzt werden.
4. Eine natürliche Person kann auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederversammlung zum Ehrenvorsitzenden ohne Stimmrecht im geschäftsführenden Vorstand ernannt oder abberufen werden.

## § 15 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder. Sie ist oberstes Organ des Vereins.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) findet jährlich statt und sollte in den ersten 3 Monaten des Jahres einberufen werden. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt in Textform oder durch Veröffentlichung der Einladung auf der Homepage des Vereins (<https://tsg-buergel.de>). Die Einladung muss spätestens 14 Tage vor dem Termin erfolgen, und zwar unter Angabe der Tagesordnung, deren Reihenfolge der geschäftsführende Vorstand festlegt und die folgenden Punkte enthalten muss:

- a) Jahresbericht des Vorstandes und der Abteilungsleiter
- b) Bericht der Kassenprüfer,
- c) Beschlussfassung über die Voranschläge und die Rechnungslegung für die einzelnen Geschäftsjahre (Kassenbericht)
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Neuwahlen Vorstand
- f) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und Anträge der Mitglieder, die 7 Tage vor der Mitgliederversammlung bei dem 1. Vorsitzenden in Textform eingereicht werden müssen.

3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe einberufen werden, wenn diese im Interesse des Vereins liegen.

Ein Drittel der Vereinsmitglieder im Sinne des § 5 1a bis 1c können die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung vom Vorstand verlangen.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist spätestens 21 Tage nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die Einladung in Textform soll 14 Tage, muss aber spätestens 7 Tage vorher erfolgen, und zwar unter Angabe der Tagesordnung.

4. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied eine Stimme, alle anderen Mitglieder sind nicht stimmberechtigt und haben auch kein passives Wahlrecht.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Wahlen erfolgen durch Handaufheben, wenn nur ein Kandidat zur Wahl steht. Eine schriftliche bzw. digitale Abstimmung kann erfolgen, wenn zwei oder mehr Mitglieder kandidieren. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter in Textform vorliegt.

Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuss, bestehend aus drei Mitgliedern, zu bestellen, der die Aufgabe hat, die Wahlen durchzuführen und ihr Ergebnis bekanntzugeben. Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Zulassung von Gästen.

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Neben den Gegenständen der Beschlussfassung nach Abs.2 unterliegt die Ernennung von Ehrenmitgliedern ebenfalls der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.

## **§ 15.1 ONLINE-MITGLIEDERVERSAMMLUNG UND TEXTLICHE BESCHLUSSFASSUNGEN**

(1) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der geschäftsführende Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben (Online-Mitgliederversammlung). Der geschäftsführende Vorstand kann entscheiden in welcher Form eine Mitgliederversammlung stattfindet. Als Form ist zu unterscheiden in Präsenz, online oder eine Mischform.

(2) Der geschäftsführende Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).

(3) Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der geschäftsführende Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.

(4) Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn

- alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
- bis zu dem vom geschäftsführenden Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
- der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

(5) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen entsprechend.

## § 16 KASSENPRÜFER

Zur Kassenprüfung wird durch den geschäftsführenden Vorstand eine externe Person - etwa Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer - beauftragt.

Ihr obliegt die Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsvorgänge und Belege auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes, sowie die Prüfung des Jahresabschlusses.

## § 17 AUSSCHÜSSE

Der geschäftsführende Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Vorsitzender der Ausschüsse ist der 1. Vorsitzende, der den Vorsitz in einem Ausschuss auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen kann.

## § 18 SPORTABTEILUNGEN

1. Die Mitglieder werden nach einzelnen Sportarten in Abteilungen zusammengefasst, die von einem Abteilungsleiter (in) geführt werden.
2. Dem Abteilungsleiter obliegt die sportliche und technische Leitung der Abteilung. Er kann andere Mitglieder zur Mitarbeit heranziehen.

## § 19 JUGENDABTEILUNG

Für alle Sportarten, die im Verein betrieben werden, können Jugendgruppen gebildet werden. Diese Gruppen bilden die Jugendabteilungen, die von einem Jugendleiter, der von den Abteilungsleitern bestellt wird, geleitet werden.

## § 20 EHRUNGEN

1. Für außerordentliche Verdienste um den Verein kann ein ordentliches Mitglied durch eine Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied des Vereins ernannt werden. Für den Beschluss ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch eine ordentliche Mitgliederversammlung ausgesprochen werden.
2. Ordentliche und außerordentliche Ehrungen erfolgen nach der Festlegung der Ehrenordnung (Anhang).
3. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

## § 21 HAFTUNGSAUSSCHLUSS

1. Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.
2. Verursacht ein Mitglied Schäden am Vereinseigentum, so haftet es dafür.

## § 22 AUFLÖSUNG

Die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszweckes kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen an den Landessportbund Hessen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## § 23 INKRAFTTRETEN

Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 25.04.2022 in Offenbach beschlossen. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Beschlossen durch die ordnungsgemäß einberufene  
Mitgliederversammlung vom 25.04.2022.

## **ANHANG ZUR SATZUNG EHRENORDNUNG**

25 Jahre Vereinszugehörigkeit  
Ehrennadel in Bronze - Ehrenurkunde

40 Jahre Vereinszugehörigkeit  
Ehrennadel in Silber - Ehrenurkunde

50 Jahre Vereinszugehörigkeit  
Ehrennadel in Gold - Ehrengabe

60 Jahre Vereinszugehörigkeit  
Ehrenurkunde - Ehrengabe

70 Jahre Vereinszugehörigkeit  
Ehrenurkunde - Ehrengabe

Die Ehrengaben werden jeweils vom Vorstand  
festgelegt. Die Abteilungen legen den Modus für  
ihre internen Ehrungen selbst fest.

Ehrungen für besondere Verdienste sind durch einen  
gesonderten Beschluss vom Hauptvorstand festzulegen.

## **HERAUSGEBER**

### **T.S.G. 1847 Offenbach/Main - Bürgel e. V.**

Mainzer Ring 150

63075 Offenbach am Main

Tel.: +49 (0)69 869191

Fax: +49 (0)69 86007609

Email: [info@tsg-buergel.de](mailto:info@tsg-buergel.de)

